Vorhabenbezogener Bebauungsplan



Vorhaben- und Erschließungsplan



Legende zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Gebäude
- Erschließungsflächen
- Stellplätze
- Sonderstellplätze (z. B. Familien- / Behindertenstellplätze)
- E-Stellplätze (Ladestation)
- Grünflächen
- Anlieferungsbereich
- Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel"

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

GH maximal zulässige Gebäudehöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)

3. Überbaubare Grundstücksflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Flächen für aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand)

6. Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Baumanpflanzung

Baumerhalt

Pflanzerhaltungsfläche für sonstige Bepflanzungen

7. Sonstige Planzeichen

Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger (gemäß §9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Ver- und Entsorgungsanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Bemaßung

8. Bestandsdarstellungen

411 Flurstück mit Flurstücksnummer

Bestandsgebäude

Sonstige Bauwerke und Einrichtungen

9. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	Höhe baulicher Anlagen

Vorhabenbeschreibung

Städtebauliches Konzept

An der Holsterhauser Straße in Herne soll die Verkaufsfläche eines bestehenden LIDL-Discountmarktes mit dem Ziel einer Anpassung an die aktuellen Herausforderungen des Einzelhandels erweitert werden. Hintergrund dessen sind die fortwährenden Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf (bspw. als Folge gestiegener Kundenansprüche im Hinblick auf den Einkaufskomfort oder den Bedarf zusätzlicher Infrastruktur und optimierter Betriebsabläufe) widerspiegeln.

Durch die Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens soll die Verkaufsfläche des bestehenden Discountmarktes unter Erhalt der derzeitigen Bausubstanz von derzeit 1.199,73 qm auf insgesamt 1.487,92 qm vergrößert werden. Die beabsichtigte Erweiterung erfolgt dabei durch eine Umstrukturierung innerhalb des bestehenden Baukörpers in Form der Auflösung des Non-Food-Lagers. Somit kann einerseits der logistische und betriebliche Ablauf der Filiale verbessert werden, andererseits wird die Produktplatzierung im Markt optimiert, um den Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden. Das vorhandene Gebäude wird dabei nicht baulich verändert, entlang der Ostfassade erfolgt lediglich eine Ergänzung in Form einer Fassadenbegrünung. Die Erschließungsflächen und insb. die Zufahrten bleiben ebenfalls erhalten und es erfolgt lediglich in Teilen eine Neuordnung der Parkplätze in Folge zusätzlicher Baumanpflanzungen mit dem Ziel der Standortanpassung an den Klimawandel.

In Folge der Planumsetzung entsteht ein zeitgemäßer Lebensmitteldiscountmarkt, der die wohnortnahe Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche dauerhaft sichert.

Verkehrliche Abwicklung

Hinsichtlich der Verkehrsabwicklung kommt es in Folge des beabsichtigten Erweiterungsvorhabens nicht zu wesentlichen Veränderungen. Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine gebäudeinterne Umstrukturierung handelt, bleiben die vorhandenen Erschließungsflächen von der Planung weitgehend unberührt. Lediglich im Parkplatzbereich erfolgen Anpassungen im Hinblick auf die Stellplatzanordnung in Folge beabsichtigter Baumanpflanzungen. Zudem wird die Ausfahrt vom Parkplatz auf die südlich angrenzende Holsterhauser Straße von separaten Ausfahrtsstreifen zu einem Streifen zusammengefasst. Über die dortige Einfahrt gelangen die Kunden des Marktes auf die vorgelagerte oberirdische Stellplatzanlage. Eine weitere Zu- und Abfahrtsmöglichkeit befindet sich östlich des Baukörpers an der nördlich an den Vorhabenstandort angrenzenden Brennerstraße.

Entlang des östlichen Plangebietsrands (außerhalb des Plangebiets) befindet sich zudem eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung, die über eine zusätzliche separate Zuwegung zum Marktgebäude verfügt. Fahrradstellplätze werden unmittelbar am Markteingang vorgehalten.

Die Anlieferung des Lebensmitteldiscountmarktes erfolgt für den Kundenverkehr unauffällig an der nördlichen Gebäudekante. So wird Konflikten zwischen dem Anlieferungs- und dem Park-/Such-Verkehr der Kunden entgegengewirkt und eine unabhängige Abwicklung der jeweiligen Verkehre begünstigt.

Freiraumgestaltung und Klimaschutz bzw. Klimaanpassung

Der Vorhabenstandort verfügt über begrünte Randbereiche, die auch nach Planumsetzung beibehalten werden. Gleiches gilt für die im Plangebiet befindlichen Bäume. Diese befinden sich an den südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen. Im Sinne der Anpassung des Standortes an den Klimawandel werden im Zuge der Planumsetzung weitere Baumanpflanzungen sowie eine Fassadenbegrünung entlang der östlichen Gebäudeseite realisiert. Insgesamt werden vier neue Bäume im Bereich der Parkplätze und einer weiterer Baum im südwestlichen Eckbereich gepflanzt, um dem nutzungsbedingten Versiegelungsgrad und der damit verbundenen Aufheizung entgegenzuwirken.

Sortimente gemäß »Herner Liste«
Gemäß der ersten Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, beschlossen in der Sitzung des Rates der Stadt Herne am 23.06.2020

Zentrenrelevante Sortimente:
Augenoptik
Bekleidung (ohne Sportbekleidung und Brautmoden / Brautausstattung)
Bettwaren
Briefmarken und Münzen
Bücher
Elektrokleingeräte
Glas/Porzellan/Keramik
Haus-/Bett-/Tischwäsche
Hausrat/Haushaltswaren
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)
Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)
Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)
Musikinstrumente und Musikalien
Neue Medien/Unterhaltungselektronik
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf
Parfümerieartikel und Kosmetik
Schuhe, Lederwaren
Spielwaren
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)
Uhren/Schmuck
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/ Kunstgegenstände

Zentren- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente:
(Schnitt-)Blumen
Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
Zeitungen/Zeitschriften

Nicht zentrenrelevante Sortimente:
Antiquitäten
Baumarktsortiment im engeren Sinne
Boote und Zubehör
Campingartikel (ohne Campingmöbel)
Elektrogroßgeräte
Erotikartikel
Fahrräder und Zubehör
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)
Kfz-Zubehör
Kinderwagen
Leuchten/Lampen
Matratzen
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)
Motorräder und Zubehör (inkl. Mofas)
Pflanzen/Samen
Sportgroßgeräte
Teppiche (ohne Teppichböden)
Waffen/Jagdbedarf/Angeln
Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere

Die Nummern sowie Bezeichnungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 befinden sich in der ersten Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, 2020, S. 92 ff., einsehbar bei der Stadt Herne.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4 und 11 BauNVO sowie §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO

1.1 Sondergebiet »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb«
gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb« zur Unterbringung eines Lebensmittel-Discounters.

Zulässig ist:
- maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.490 m².
- Zulässiges Kernsortiment: zentren- und nahversorgungsrelevante sowie nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß Herner Sortimentsliste (Quelle: Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne - Erste Teilfortschreibung vom 23.06.2020) auf maximal 1.490 m² Verkaufsfläche
- weitere zentrenrelevante Randsortimente gemäß Herner Sortimentsliste (Quelle: Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne - Erste Teilfortschreibung vom 23.06.2020) auf maximal 10% der jeweils genehmigten Verkaufsfläche

1.2 Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes darf gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

1.3 Höhe baulicher Anlagen
gemäß § 18 BauNVO

Als Gebäudeoberkante (GOK) wird der höchste Punkt des Gebäudes definiert. Die Gebäudehöhen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Für die zeichnerisch festgesetzte Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen die Errichtung von Anlagen zum aktiven Schallschutz notwendig.

4. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

4.1 Pflanzgebote

Im räumlichen Geltungsbereich sind fünf mittelkronige, lebensraumtypische und hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm mit Ballen anzupflanzen. Es sind klimaresiliente Baumarten zu wählen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die konkrete Ausführung ergibt sich aus den Bestimmungen im Durchführungsvertrag.

Die Ostfassade des Marktgebäudes ist mit einer Fassadenbegrünung auszuführen. Die konkrete Ausführung ergibt sich aus den Bestimmungen im Durchführungsvertrag.

4.2 Pflanzerhalt

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Die Begrünung in den festgesetzten Pflanzerhaltungsflächen ist ebenfalls fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

III. HINWEISE

1. Altlasten

Das Plangebiet wird im Altlastenkataster der Stadt Herne unter den Bezeichnungen »460086.0 Maschinenfabrik Brennerstraße Gießerei« und »460086.1 Maschinenfabrik Brennerstraße Bereich Ölschaden« geführt. Bei früheren Bodenuntersuchungen wurden lokal Verunreinigungen des Bodens vorgefunden. Die für die Errichtung des bestehenden Lebensmittelmarktes erforderlichen Erdarbeiten wurden gutachterlich begleitet. Dabei wurden weder bei punktuellen chemischen Untersuchungen noch im Verlauf der Erdarbeiten weitere sanierungsbedürftige Auffälligkeiten des Bodens festgestellt.

2. Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) zulässig.

3. Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld »Shamrock 8«, über dem auf Blei-, Zink-, Kupfererz und Schwefel verliehenen Bergwerksfeld »Velsen 1« sowie über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung »Arminius Gas«. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5. Kampfmittel

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet, für das vereinzelte Bombenabwürfe festgestellt wurden. Werden bei Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323/16- 2757 oder 02323/16-2295 zu verständigen.

Die Hinweise sind unbedingt zu beachten, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittel- beseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg, erfolgen.

6. Niederschlagswasser

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist aufgrund der zur Versickerung nicht geeigneten Bodenverhältnisse ausgeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher in die Kanalisation einzuleiten oder als Brauchwasser zu nutzen.

7. Ver- und Entsorgung

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen. Die jeweiligen Schutzbestimmungen bzw. Schutzanweisungen sind zu beachten.

8. Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

Fachbeiträge:

Einzelhandelsverträglichkeit
Stadt + Handel (2020): Verträglichkeitsanalyse für eine geplante Erweiterung eines LIDL-Marktes in Herne, Holsterhauser Straße 59. Dortmund.

Schall
Brilon Bondzio Weiser (2019): Lidl-Markt Holsterhauser Straße in Herne Erweiterung der Verkaufsfläche - Schalltechnische Bewertung. Bochum.

Verkehr
Brilon Bondzio Weiser (2021): Verkehrsuntersuchung zur geplanten Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lidl-Discountmarkts Holsterhauser Straße in Herne. Bochum.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

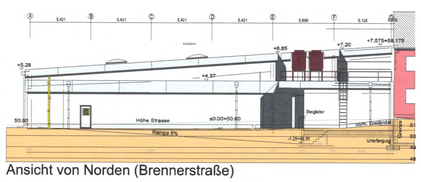
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2019 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353).

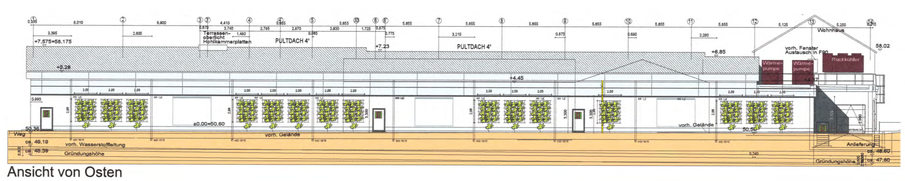
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl I S. 4458).

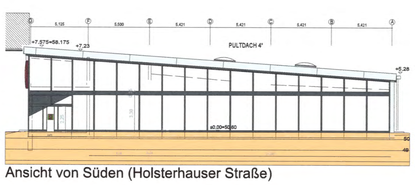
Ansichten (ohne Maßstab)



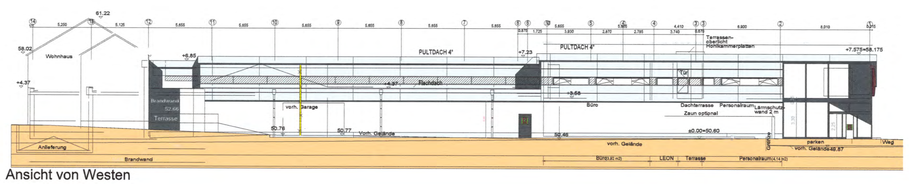
Ansicht von Norden (Brennerstraße)



Ansicht von Osten



Ansicht von Süden (Holsterhauser Straße)



Ansicht von Westen

Verfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 04.07.2022
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 11.07.2022
Städt. Vermessungsdirektor
Stadtrat Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 17.03.2020 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 12.03.2021.
Herne, den 13.7.2022
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 03.12.2020.
Herne, den 4.7.2022
Städt. Oberverwaltungsrätin

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2020 zugesandt.
Herne, den 11.07.2022
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 07.12.2021 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Herne, den 13.7.2022
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich zum 01.04.2022 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 18.02.2022.
Herne, den 11.07.2022
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.02.2022 zugesandt.
Herne, den 11.07.2022
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 13.07.2022
(Siegel)
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

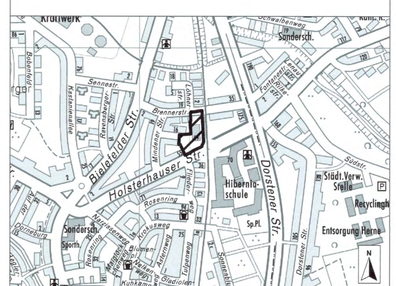
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 22.07.2022
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 10.08.2022
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27

- LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -



Stadtbezirk Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 41 und 42
Maßstab: 1:500